



Titlis Sport AG
Klosterstrasse 9
6390 Engelberg
Tel. +41 41 639 60 70
info@intersport-titlis.ch

Titlis Rent AG
Gerschnistrasse 12
6390 Engelberg
Tel. +41 41 638 00 00
rent@intersport-titlis.ch

AGB's bei Fahrradmiete

1. Anwendungsbereich

Die Fahrradvermietung wird von der Firma Titlis Sport AG & Titlis Rent AG (nachfolgend Vermieterin genannt)

mit Sitz in Engelberg erbracht, die Eigentümerin der Mietfahräder ist. Die vorliegenden AGB's sind integrierter Bestandteil des Mietvertrages. Bei dessen Unterzeichnung bestätigt der Mieter, diese Mietbedingungen gelesen, verstanden zu haben und sie bedingungslos zu akzeptieren. Es wird nicht danach unterschieden, ob Fahräder mit oder ohne elektrischen Antrieb vermietet werden. Die vorliegenden AGB's schliessen alle Fahräder ein, nachfolgend «Fahräder» genannt.

2. Vertragsverhältnisse

Der Vertrag wird zwischen Vermieterin und dem Kunden geschlossen.

3. Fahrradübernahme

Der Mieter übernimmt das Fahrrad in betriebssicherem und sauberem Zustand. Beanstandungen seitens des Mieters müssen der Vermieterin bei der Fahrradübergabe gemeldet werden. Der Mieter hat sich mit einem offiziellen Dokument auszuweisen (Personalausweis, Identitätskarte, Pass, Führerschein).

4. Fahrradrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrrad spätestens bei Ablauf der im Mietvertrag angegebenen Mietzeit der Vermieterin zurückzugeben. Der Mietpreis für zu spät zurückgegebene Mietobjekte sowie die daraus entstandenen Folgekosten werden durch die Vermieterin vom Mieter eingefordert. Das Fahrrad sowie sämtliches von der Vermieterin zur Verfügung gestelltes Zubehör (Velohelme, Rucksack, Akku, Protektoren etc.) muss der Vermieterin bei der Fahrradrückgabe vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Die Kosten bei Verlust oder Beschädigung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

5. Verlängerung der Mietdauer

Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin vor Beendigung des laufenden Mietverhältnisses möglich. Die Vermieterin kann ohne Angaben von Gründen die Verlängerung verweigern. Der Mietpreis wird neu berechnet und der Aufpreis ist spätestens bei der Velorückgabe zu entrichten.



6. Mindestalter des Mieters

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen in Begleitung einer erwachsenen Person sein. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung einer erwachsenen Person sind, dürfen Mietvelos nur mit schriftlicher Bewilligung der Eltern oder dem Beistand abgegeben werden. Das Mindestalter für Lenker eines E- Bikes mit einer Unterstützung bis max. 25 km/h ist von Gesetzeswegen 16 Jahre (mit Mofa-Auseis 14 Jahre).

7. Leistungen und Preise

Es gelten die Preise auf der Webseite der Vermieterin. In dieser Preisliste sind die gültigen öffentlichen Rabattbestimmungen enthalten. Druckfehler vorbehalten! Allfällige Rabatte werden vor Ort gewährt und sind nicht kumulierbar.

8. Haftung und Versicherung

8.1 Haftpflichtversicherung

Die Versicherung ist Sache des Mieters. Der Mieter bestätigt mit dem Abschluss des Mietvertrages, über eine Haftpflichtversicherung und damit eine ausreichende Abdeckung der Risiken zu verfügen die eine Fahrt mit dem Velo oder E-Bike mit sich bringen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Folgekosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung oder Mietausfallkosten.

8.2 Defekte während der Mietdauer

Bei Defekten während der Mietdauer kann der Mieter sein Fahrrad bei der Vermieterin gegen ein gleichwertiges Fahrrad austauschen, sofern ein solches verfügbar ist.

8.3 Schäden

Der Mieter hat die Pflicht, der Vermieterin aufgetretene Schäden sofort mit zu teilen. Der Mieter haftet für alle dem Mietobjekt und seinem Zubehör während der Mietdauer zugefügten Beschädigungen aus Sturz, Vandalismus, Elementareinwirkungen, Manipulation, Einwirkungen aus dem Transport sowie dessen unsachgemäßem oder zweckfremden Einsatz. Die Kosten für kleinere Schäden und Materialverlust werden dem Kunden zu den Preisen der Vermieterin verrechnet.

8.4 Diebstahl und Verlust

Der Mieter hat die Pflicht, der Vermieterin aufgetretene Verluste und Diebstähle sofort anzuzeigen bei der Polizei. Bei Diebstahl oder Verlust des Mietobjekts oder des Zubehörs während der Mietdauer haftet der Mieter vollumfänglich. Das Fahrrad ist immer zu sichern bzw. abzuschliessen. Der Verlust wird dem Mieter zum Ersatzwert in Rechnung gestellt. Übergibt der Mieter das Fahrrad an Dritte, so haftet er grundsätzlich für Schäden und Folgeschäden, die am Fahrrad durch Dritte verursacht werden.

8.5 Unfälle

Unfälle und Stürze mit Sachschaden sind in jedem Fall der Vermieterin umgehend zu melden. Kommen Personen zu Schaden und/oder entsteht Sachschaden an Dritten oder ist ein Dritter als möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt, ist umgehend die Polizei einzuschalten und ein Unfallprotokoll auszufüllen. Eine Kopie davon ist an die Vermieterin zu senden.



9. Nutzung / Verbote

Der Mieter verpflichtet sich, das Strassenverkehrsgesetz einzuhalten und das Velo sachgemäss und sorgfältig zu nutzen. Der Mieter ist verantwortlich für alle Schäden, welche sich aus Nachlässigkeit oder unsachgemäßem Gebrauch des Mietobjekts an demselben oder aber an Drittobjekten ergeben. Nicht zulässig ist jegliche Zweckentfremdung der Fahrräder der Transport einer oder mehrere zusätzlichen Personen sowie das Überfahren von Hindernissen bei denen das Fahrzeug offensichtlich einen Schaden erleiden kann. Die Vermieterin lehnt jede Haftung in diesen Situationen ab.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vermieterin ist bestrebt Unstimmigkeiten aussergerichtlich zu lösen. Sollten die Parteien nicht zu einer Einigung kommen, behält sich die Vermieterin vor, rechtliche Schritte einzuleiten. Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Engelberg (OW).